

Antrag 2026/I/Recht/8

Kreis Eimsbüttel

Demokratie schützen – Rechtsextremismus entschieden entgegentreten – AfD-Verbotsverfahren prüfen, staatliche Finanzierung beenden, Verfassungsfeinde aus dem öffentlichen Dienst entfernen

1 Der Landesparteitag der SPD Hamburg möge beschließen:

2 1. Die SPD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft und die SPD-Mitglieder des Senats werden
3 aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass sich der Hamburger Senat auf Bundesebene für die
4 Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens gegen die AfD nach Art. 21 Abs. 2 GG einsetzt.

5 2. Die SPD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft und die SPD-Mitglieder des Senats wer-
6 den außerdem aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass auf Bundesebene Schritte eingeleitet
7 werden, um die AfD nach § 18 PartG von der staatlichen Parteienfinanzierung auszuschließen.

8 3. Die SPD-Fraktion der Hamburgischen Bürgerschaft und die SPD-Mitglieder des Senats wer-
9 den schließlich aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass rechtsextreme Beamt*innen und Ange-
10 stellte mit AfD-Parteimitgliedschaft konsequent aus dem öffentlichen Dienst entfernt werden,
11 sofern sie gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstoßen.

12 **Begründung**

13 Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat die AfD im Frühjahr 2025 bundesweit als „ge-
14 sichert rechtsextremistisch“ eingestuft. Damit ist klar: Die AfD stellt nach Auffassung der Si-
15 cherheitsbehörden eine aktive Gefahr für die freiheitlich-demokratische Grundordnung dar.
16 Die Partei verfolgt Ziele, die im fundamentalen Widerspruch zum Grundgesetz stehen – dar-
17 unter ein ethnisch verstandenes Volksbild, die systematische Abwertung ganzer Bevölkerungs-
18 gruppen und das Bestreiten der Gleichwertigkeit aller Menschen.

19 Diese Bewertung durch das BfV geht über bloße Verdachtsmomente hinaus – es liegen beleg-
20 bare verfassungsfeindliche Bestrebungen vor. Das Gutachten des BfV stellt damit eine zentrale
21 Grundlage für die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht
22 dar.

23 Ein Verbot einer Partei ist ein schwerwiegender Schritt. Er ist aber nach Art. 21 Abs. 2 GG aus-
24 drücklich vorgesehen, wenn eine Partei darauf ausgeht, die freiheitlich-demokratische Grund-
25 ordnung zu beseitigen. Die öffentliche Debatte über ein Verbot der AfD hat sich angesichts
26 ihrer zunehmenden Radikalisierung intensiviert. Das Grundgesetz schützt nicht seine Feinde –
27 es schützt die Demokratie. Deshalb ist es nun an der Zeit, dass die Landesregierungen über den
28 Bundesrat gemeinsam prüfen lassen, ob ein solcher Antrag zulässig und begründet ist.

29 Parallel dazu eröffnet § 18 Parteiengesetz die Möglichkeit, Parteien, die sich gegen die
30 freiheitlich-demokratische Grundordnung wenden, von der staatlichen Finanzierung auszu-
31 schließen. Die AfD bezieht erhebliche Mittel aus Steuergeldern – gleichzeitig bekämpft sie den
32 Staat, von dem sie finanziert wird. Diese absurde Konstellation muss beendet werden.

33 Schließlich ist es unerträglich, dass Personen, die aktiv in der AfD tätig sind oder sich öffentlich
34 mit verfassungsfeindlichen Positionen identifizieren, im öffentlichen Dienst tätig sind – etwa
35 als Lehrer*innen, Polizist*innen oder Justizbedienstete. Hier muss konsequent durchgegriffen
36 werden, auch disziplinarrechtlich. Wer für den Staat arbeitet, muss fest auf dem Boden des
37 Grundgesetzes stehen.

38 Hamburg sollte innerhalb des föderalen Gefüges Vorreiter sein und sowohl auf Bundes-ebene
39 entsprechende Verfahren unterstützen als auch im eigenen Zuständigkeitsbereich konsequent
40 handeln.